

Grundsätze des Bilanzausgleichs

§ 26 der Gas NZV:

(1) Transportkunden haben Ein- und Ausspeiseleistungen durch geeignete Maßnahmen möglichst zeitgleich aufeinander anzupassen.

(2) Netzbetreiber haben in einem Bilanzkreissystem einen Ausgleich für Abweichungen von Ein- und Ausspeisungen innerhalb der in § 30 beschriebenen Toleranzgrenzen ohne gesondertes Entgelt anzubieten (Basisbilanzausgleich). Sie haben ferner diskriminierungsfrei einen Ausgleich von Abweichungen, die über die Toleranzgrenzen hinausgehen, gegen gesondertes Entgelt anzubieten

In Kürze werden hier die Texte zum Thema Bilanzausgleich, Basisbilanzausgleich und Bilanzkreis sowie ein Muster für einen Bilanzkreisvertrag erscheinen.